

Anton Florian von Liechtenstein schenkt die Besitztümer der flüchtigen Kindsmörderin Elisabeth Weinzierl ihren anderen unmündigen Kindern. Konz. Wien, 1721 April 2, AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] [linke Spalte]

Extract conceptus an das Oberamt¹ zu Hohenliechtenstein. De dato Wien, den 2. April 1721.
Per flüchtige kindermörderin Elisabeth Weinzährlin² von Schaan.

Das original-concept vide inter œconomica.

[rechte Spalte]

PP.³

Wegen der flüchtigen kindermörderin Elisabeth Weinzährlin von Schaan wahren wür zwahr wohl befugt, krafft der landsordnung ihre gütter zu confisciren, wür wollen aber aus gnädigster erbarmens und in ansehung der kinder erster ehe darauf nicht beharren, sondern die gnad em scharffen recht vorziehen. Schencken derowegen diße unß verfallnen gütter besagten kindern gnädigst dergestalten, daß derselben pflere solche zu sich nehmen und bis zu der kinder vogtbahrkeith gebührend administriren sollen.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Weinzierl.

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.